ISSN 1725-2407

Amtsblatt der Europäischen Union

C 46

Ausgabe in deutscher Sprache

54. Jahrgang

12. Februar 2011

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2011/C 46/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* ABl. C 38, 5.2.2011 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2011/C 46/02 Rechtssache C-504/10: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakische Republik), eingereicht am 21. Oktober 2010 — Tanoarch s.r.o./Daňové riaditeľstvo Slovenskej republiky 2

2011/C 46/03 Rechtssache C-539/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2010 von Stichting Al-Aqsa gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-348/07, Al-Aqsa/Rat der Europäischen Union 2

DE

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 46/04	Rechtssache C-543/10: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 22. November 2010 — Refcomp SpA/Axa Corporate Solutions Assurance SA, AXA France IARD, Emerson Network, Climaveneta SPA	3
2011/C 46/05	Rechtssache C-550/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2010 von Königreich der Niederlande gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-348/07, Stichting Al-Aqsa/Rat der Europäischen Union	3
2011/C 46/06	Rechtssache C-551/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2010 von Éditions Odile Jacob SAS gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 in der Rechtssache T-297/04, Éditions Jacob/Kommission	4
2011/C 46/07	Rechtssache C-553/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2010 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 in der Rechtssache T-452/04, Éditions Jacob/Europäische Kommission	5
2011/C 46/08	Rechtssache C-554/10 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. November 2010 von Lagardère SCA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 in der Rechtssache T-452/04, Éditions Jacob/Europäische Kommission	5
2011/C 46/09	Rechtssache C-558/10: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Chartres (Frankreich), eingereicht am 29. November 2010 — Michel Bourges-Maunoury, Marie-Louise Bourges-Maunoury geb. Heintz/Direction des services fiscaux d'Eure et Loir	6
2011/C 46/10	Rechtssache C-569/10: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen	6
2011/C 46/11	Rechtssache C-571/10: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bolzano (Italien), eingereicht am 7. Dezember 2010 — Servet Kamberaj/Istituto Per l'Edilizia Sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES), Giunta della Provincia autonoma di Bolzano, Provincia autonoma di Bolzano	7
2011/C 46/12	Rechtssache C-573/10: Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Timișoara (Rumänien), eingereicht am 8. Dezember 2010 — Sergiu Alexandru Micșa/Administrația Finanțelor Publice Lugoj, Direcția Generală a Finanțelor Publice Timiș, Administrația Fondului pentru Mediu	8

Gericht

2011/C 46/13	Rechtssache T-286/08: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Fidelio/HABM (Hallux) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Hallux — Absolute Eintragungshindernisse — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	9
2011/C 46/14	Rechtssache T-336/08: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Hasen aus Schokolade mit rotem Band) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Hasen aus Schokolade mit rotem Band — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009))	9

DE

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2011/C 46/15	Rechtssache T-337/08: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Rentiers aus Schokolade) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Rentiers aus Schokolade — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	9
2011/C 46/16	Verbundene Rechtssachen T-345/08 und T-357/08: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Rubinstein und L'Oréal/HABM — Allergan (BOTOLIST und BOTOCYL) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarken BOTOLIST und BOTOCYL — Ältere nationale Wort- und -bildmarken BOTOX — Relatives Eintragungshindernis — Beeinträchtigung der Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Begründungspflicht — Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009))	10
2011/C 46/17	Rechtssache T-346/08: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Chokoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Glöckchens mit rotem Band) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Glöckchens mit rotem Band — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	10
2011/C 46/18	Rechtssache T-395/08: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Chokoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Schokoladenhasen) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Hasen aus Schokolade — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009))	10
2011/C 46/19	Rechtssache T-13/09: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Storck/HABM (Form einer Schokoladenmaus) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Schokoladenmaus — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Verteidigungsrechte)	11
2011/C 46/20	Rechtssache T-161/09: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Ilink Kommunikationssysteme/HABM (ilink) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ilink — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))	11
2011/C 46/21	Rechtssache T-192/09: Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Amen Corner/HABM — Comercio Electrónico Ojal (SEVE TROPHY) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SEVE TROPHY — Ältere Gemeinschaftsbildmarken Seve Ballesteros Trophy und SEVE TROPHY — Relative Eintragungshindernisse — Keine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Keine Ausnutzung und Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marken in unlauterer Weise — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009))	11
2011/C 46/22	Rechtssache T-281/09: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer/HABM (CHROMA) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CHROMA — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	12

DE

(Fortsetzung umseitig)

2011/C 46/23 Rechtssache T-363/09: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Longevity Health Products/HABM — Gruppo Lepetit (RESVEROL) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RESVEROL — Ältere internationale Wortmarke LESTEROL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) 12

2011/C 46/24 Rechtssache T-497/09: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — LG Electronics/HABM (KOMPRESSOR PLUS) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke KOMPRESSOR PLUS — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) 12

2011/C 46/25 Rechtssache T-513/09: Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Baena Grupo/HABM — Neuman und Galdeano del Sel (Sitzende Figur) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine sitzende Figur darstellt — Ältere Gemeinschaftsbildmarke — Nichtigkeitsgrund — Eigenart — Unterschiedlicher Gesamteindruck — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002) 13

2011/C 46/26 Rechtssache T-73/10 P: Beschluss des Gerichts vom 2. Dezember 2010 — Apostolov/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Auswahlverfahren — Ablehnung einer Bewerbung — Klagefrist — Verspätung — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) 13

2011/C 46/27 Rechtssache T-549/10: Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Natura Selection/HABM — Afoi Anezoulaki AE (natur) 13

2011/C 46/28 Rechtssache T-562/10: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2010 — HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping/Rat 14

2011/C 46/29 Rechtssache T-569/10: Klage, eingereicht am 13. Dezember 2010 — Bimbo/HABM — Panrico (BIMBO DOUGHNUTS) 15

Gericht für den öffentlichen Dienst

2011/C 46/30 Rechtssache F-29/10: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Dezember 2010 — Lorenzo/Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss 16

2011/C 46/31 Rechtssache F-35/10: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 2010 — Adriaansen/Europäische Investitionsbank 16

2011/C 46/32 Rechtssache F-52/10: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 2010 — Merhzaoui/Rat der Europäischen Union 16

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

(2011/C 46/01)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshof der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

ABl. C 38, 5.2.2011

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 30, 29.1.2011

ABl. C 13, 15.1.2011

ABl. C 346, 18.12.2010

ABl. C 328, 4.12.2010

ABl. C 317, 20.11.2010

ABl. C 301, 6.11.2010

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakische Republik), eingereicht am 21. Oktober 2010 — Tanoarch s.r.o./Daňové riaditeľstvo Slovenskej republiky

(Rechtssache C-504/10)

(2011/C 46/02)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tanoarch s.r.o.

Beklagter: Daňové riaditeľstvo Slovenskej republiky

Vorlagefragen

1. Ist mit Art. 2 Abs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ([1]) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage eine Bestimmung vereinbar, wonach ein Steuerpflichtiger von der Steuer, die er zu entrichten hat, die Steuer für Gegenstände und Dienstleistungen, die er für die Zwecke seines Unternehmens als Steuerpflichtiger verwendet, abziehen kann, sofern die Steuer gegen ihn von einem anderen Steuerpflichtigen im Inland für ihm gelieferte oder zu liefernde Gegenstände und Dienstleistungen geltend gemacht wird, wenn die Klägerin als Mitanmelderin einer Erfindung, für die noch kein Patent erteilt wurde, bereits ex lege ein Recht hat, die Erfindung selbständig zu nutzen, die Gegenstand des Patents insgesamt ist?

2. Lässt die Sechste Richtlinie eine Auslegung dahin gehend zu, dass ein bereits bestehendes gesetzliches Recht des Steuerpflichtigen zur selbständigen Nutzung des Patents die rechtliche Unmöglichkeit bewirkt, die Dienstleistung zur Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen als Steuerpflichtiger zu verwenden, und dass es dadurch zu einem rechtlichen Verbrauch der erworbenen Dienstleistung kommt?

3. Hat auch der Umstand, dass im vorliegenden Fall die Erfindung noch nicht als Patent registriert ist und nur Anteile übertragen werden, Einfluss auf den Missbrauch des Rechts des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug im Sinne des Urteils des Gerichtshofs vom 21. Februar 2006, Halifax plc u. a. (C-255/06, Slg. 2006, I–1609)?

([1]) ABl. L 145, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. November 2010 von Stichting Al-Aqsa gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-348/07, Al-Aqsa/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-539/10 P)

(2011/C 46/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Stichting Al-Aqsa (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. M. van Eik und M. J. G. Uiterwaal)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union, Königreich der Niederlande, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-348/07 aufzuheben, soweit gegen die Gründe dieses Urteils von der Rechtsmittelführerin Rechtsmittelgründe und Argumente vorgetragen werden, und den Rechtsstreit neu zu entscheiden, indem den im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen mit einer Verbesserung der Gründe, auf der das angefochtene Urteil beruht, stattgegeben wird;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Das Gericht habe in seinem Urteil vom 9. September 2010 (Rechtssache T-348/07) festgestellt, da die Sanctieregeling [Sanctieregeling terrorisme 2003 (Ministerialerlass über Sanktionen auf dem Gebiet des Terrorismus, im Folgenden: Sanctieregeling)], die die Grundlage dafür gebildet habe, dass die Rechtsmittelführerin auf die Liste gesetzt worden sei, aufgehoben worden sei, bilde auch ein Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keine hinreichende Grundlage für das Belassen der Rechtsmittelführerin auf der Liste. Die Rechtsmittelführerin (im Folgenden auch: Al-Aqsa) teile diese Erwägungen des Gerichts.

2. Das Gericht habe jedoch in sein Urteil rechtliche Erwägungen aufgenommen, mit denen Klagegründe von Al-Aqsa für unbegründet erklärt worden seien. So habe das Gericht erwogen, dass die Sanctieregeling im Zusammenhang mit dem Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes als Beschluss einer zuständigen nationalen Behörde betrachtet werden könne, die der Definition des Art. 1 Abs. 4 des GS [Gemeinsamen Standpunkts 2001/931] genüge. Weiter habe es festgestellt, dass in Bezug auf Al-Aqsa „Wissen" im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. k des GS, wie es Art. 1 Abs. 4 der Verordnung Nr. 2580/2001 ([1]) verlange, festgestellt werden könne.

3. Die Rechtsmittelführerin ist mit diesen Erwägungen nicht einverstanden und legt dagegen ein Rechtsmittel ein. Bevor sie ihre Rechtsmittelgründe darlegt, geht sie auf die Zulässigkeit des Rechtsmittels ein.

4. Ihre Rechtsmittelgründe lassen sich folgendermaßen zusammenzufassen. Zunächst habe das Gericht seine Kontrollbefugnisse überschritten, indem es selbst bestimmt habe, welches Beweiselement als Beschluss im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des GS zu betrachten sei (Rechtsmittelgrund 1).

5. Weiter habe das Gericht zu Unrecht entschieden, dass die Sanctieregeling, ob gemeinsam mit dem Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder nicht, als Beschluss im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des GS betrachtet werden könne (Rechtsmittelgrund 2).

6. Das Gericht habe schließlich seine Befugnisse überschritten, indem es das Urteil selbst ausgelegt habe; jedenfalls habe es bei der Auslegung des Urteils einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen (Rechtsmittelgrund 3).

7. Folglich sei der Klage von Al-Aqsa stattzugeben, und die angefochtenen Beschlüsse seien mit einer Verbesserung der Gründe, auf der das angefochtene Urteil beruhe, aufzuheben.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 22. November 2010 — Refcomp SpA/Axa Corporate Solutions Assurance SA, AXA France IARD, Emerson Network, Climaveneta SPA

(Rechtssache C-543/10)

(2011/C 46/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Refcomp SpA

Beklagte: Axa Corporate Solutions Assurance SA, AXA France IARD, Emerson Network, Climaveneta SPA

Vorlagefragen

1. Entfaltet eine zwischen dem Hersteller und dem Käufer einer Ware im Rahmen einer Kette von Verträgen innerhalb der Gemeinschaft gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 ([1]) geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung ihre Wirkungen gegenüber dem späteren Erwerber und, wenn ja, unter welchen Bedingungen?

2. Entfaltet die Gerichtsstandsvereinbarung ihre Wirkungen gegenüber dem späteren Erwerber bzw. seinem Versicherer, auf die seine Rechte übergegangen sind, selbst wenn Art. 5 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 auf die Klage des späteren Erwerbers gegen den Hersteller nicht anwendbar sein sollte, wie der Gerichtshof im Urteil Handte vom 17. Juni 1992 ([2]) entschieden hat?

([1]) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

([2]) Urteil vom 17. Juni 1992, Handte, C-26/91, Slg. 1992, I-03967.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. November 2010 von Königreich der Niederlande gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Siebte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-348/07, Stichting Al-Aqsa/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-550/10 P)

(2011/C 46/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. M. Wissels und M. Noort)

Andere Verfahrensbeteiligte: Stichting Al-Aqsa, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das angefochtene Urteil T-348/07 aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;

— den anderen Verfahrensbeteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe Art. 1 Abs. 4 und 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 und Art. 2 Abs. 3 der Verordnung 2580/2001 ([1]) dadurch falsch ausgelegt, dass es entschieden habe, das Urteil im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der Aufhebung der Sanctieregeling [Sanctieregeling terrorisme 2003 (Ministerialerlass über Sanktionen auf dem Gebiet des Terrorismus)] könne nicht mehr die Grundlage für das Belassen von Al-Aqsa auf der EU-Liste zum Einfrieren von Geldern bilden.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2010 von Éditions Odile Jacob SAS gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 in der Rechtssache T-297/04, Éditions Jacob/Kommission

(Rechtssache C-551/10 P)

(2011/C 46/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Éditions Odile Jacob SAS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Fréget, M. Struys, M. Potel-Saville und L. Eskenazi)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Lagardère SCA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 13. September 2010 in der Rechtssache T-279/04, Éditions Jacob/Kommission, mit dem ihre Klage abgewiesen wurde, aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen, einschließlich der Kosten, die der Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug auferlegt worden sind, und der von ihr für das vorliegende Rechtsmittel verauslagten Kosten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Gründe.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin eine fehlerhafte Anwendung des Begriffs des Zusammenschlusses im Sinne der Verordnung Nr. 4064/89 ([1]) und eine fehlerhafte rechtliche Einordnung der vorübergehenden treuhänderischen Übertragung, da die einschlägigen Kriterien der Kontrolle im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 4064/89 verkannt worden seien. Das Gericht habe zum einen, indem es die treuhänderische Übertragung, durch die Natexis Banques Populaires (NBP) vorübergehend Vivendi Universal Publishing erworben habe, getrennt von der rechtlichen Konstruktion betrachtet habe, durch die Lagardère die Kontrolle über VUP erhalten habe, das allgemeine Ziel der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen verkannt, wonach auf die wirtschaftliche Realität abzustellen sei, die der Gesamtheit der Rechtsgeschäfte zugrunde liege. Dadurch habe das Gericht nicht nur eine neue Ausnahme von der Verordnung Nr. 4064/89 geschaffen, die geeignet sei, treuhänderische Übertragungen von der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen auszunehmen, unabhängig davon, welches Unternehmen als Treuhänder mit der Übernahme der zu übertragenden Vermögenswerte beauftragt sei, sondern auch Art. 3 Abs. 5 Buchst. a dieser Verordnung seine Wirksamkeit genommen.

Zum anderen habe das Gericht jedenfalls, indem es das Vorliegen einer treuhänderischen Übertragung wegen Art. 3 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung Nr. 4064/89 ausgeschlossen habe, Art. 3 Abs. 3 dieser Verordnung fehlerhaft und verkürzt angewandt, indem es lediglich die vertraglichen Bestandteile, die den streitigen Zusammenschluss strukturiert hätten, geprüft habe.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin einen Rechtsfehler, da das Gericht aus den von der Kommission begangenen Verfahrensverstößen keine Rechtsfolgen abgeleitet habe. Das Gericht habe dadurch, dass es die betreffenden Verstöße gegen die Verordnung Nr. 4064/89, die u. a. in der Verletzung der Pflicht zum Aufschub des Vollzugs, dem Fehlen einer Anmeldung, die die Zuständigkeit der Kommission hätte begründen können, und dem Umgehungstatbestand in Gestalt eines offensichtlichen Austauschs des Erwerbers bestanden hätten, eine Gesetzesumgehung gebilligt, die einem Ermessensmissbrauch seitens der Kommission gleichkomme.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin einen Rechtsfehler, da das Gericht die Entscheidung der Kommission trotz der sich auf die Entscheidung auswirkenden Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift nicht für nichtig erklärt habe. Insoweit wird insbesondere die mangelnde Begründung der Einordnung des streitigen Zusammenschlusses und die Anwendung von Art. 3 Abs. 5 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/89 auf einen Teil dieses Zusammenschlusses gerügt sowie ein Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes geltend gemacht.

Mit ihrem vierten und letzten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler, die das Gericht dadurch begangen habe, dass es die einschlägigen rechtlichen Kriterien für die Beurteilung der Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung und der Angemessenheit der Verpflichtungen im Verhältnis zu den von der Kommission getroffenen Feststellungen verkannt habe.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. November 2010 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 in der Rechtssache T-452/04, Éditions Jacob/Europäische Kommission

(Rechtssache C-553/10 P)

(2011/C 46/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouquet, O. Beynet und S. Noë)

Andere Verfahrensbeteiligte: Éditions Odile Jacob SAS, Wendel Investissement SA, Lagardère SCA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 13. September 2010, Éditions Odile Jacob SAS/Kommission (T-452/04), aufzuheben, soweit mit ihm die Entscheidung (2004) D/203365 der Kommission vom 30. Juli 2004 über die Zulassung der Wendel Investissement SA als Erwerber der gemäß der Entscheidung 2004/422/EG der Kommission vom 7. Januar 2004 zur Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (Sache COMP/M.2978 — Lagardère/Natexis/VUP) (1) veräußerten Vermögenswerte für nichtig erklärt wird;

— gegebenenfalls endgültig über die Fragen zu entscheiden, die Gegenstand dieses Rechtsmittels sind, und die Nichtigkeitsklage abzuweisen;

— der Klägerin (Éditions Jacob) die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin führt drei Rechtsmittelgründe an.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund macht die Kommission geltend, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, indem es nicht die Folgen der möglicherweise fehlenden Unabhängigkeit des Beauftragten gegenüber Editis für seine Aufgabe in Bezug auf Wendel geprüft habe. Die fehlende Unabhängigkeit einer Person, die mit der Bewertung eines Bewerbers beauftragt sei, habe nämlich nur dann rechtliche Bedeutung, wenn nachgewiesen sei, dass diese Person in ihre Bewertung ein anderes Interesse habe einfließen lassen als das der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgabe.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund wirft die Rechtsmittelführerin dem Gericht vor, dadurch einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt verfälscht zu haben, dass es festgestellt habe, dass der Bericht des Beauftragten entscheidenden Einfluss auf die angefochtene Entscheidung gehabt habe, obwohl die Kommission in Wirklichkeit, selbst wenn sie die Auffassung des Beauftragten berücksichtigen müsse, nicht daran gebunden sei und verpflichtet bleibe, zu prüfen, ob der Käufer die Zulassungskriterien tatsächlich erfülle.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund, der zwei Teile umfasst, rügt die Kommission zum einen eine fehlerhafte Rechtsauslegung in Bezug auf die Erheblichkeit des ersten, die Gültigkeit der angefochtenen Entscheidung betreffende Klagegrundes und zum anderen eine Verletzung der Begründungspflicht in dieser Hinsicht.

(1) ABl. L 125, S. 54.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. November 2010 von Lagardère SCA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 13. September 2010 in der Rechtssache T-452/04, Éditions Jacob/Europäische Kommission

(Rechtssache C-554/10 P)

(2011/C 46/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Lagardère SCA (Prozessbevollmächtigte: A. Winckler, F. de Bure und J.-B. Pinçon)

Andere Verfahrensbeteiligte: Éditions Odile Jacob SAS, Europäische Kommission, Wendel Investissement SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 13. September 2010 in der Rechtssache T-452/04 aufzuheben, soweit mit ihm die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30. Juli 2004, Wendel Investissement als Erwerber der im Rahmen des Fusionskontrollverfahrens COMP/M.2978 — Lagardère/Natexis/VUP veräußerten Vermögenswerte zuzulassen, für nichtig erklärt worden ist;

— die von Odile Jacob beim Gericht gegen diese Entscheidung erhobene Klage abzuweisen;

— Odile Jacob sämtliche Kosten im Verfahren des ersten Rechtszugs wie auch im Rechtsmittelverfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin führt zwei Rechtsmittelgründe an.

Mit ihrem ersten Rechtsmittelgrund wirft Lagardère dem Gericht vor, dadurch einen Rechtsfehler begangen zu haben, dass es sich auf die Einrede der Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Genehmigung des Beauftragten gestützt habe, um die Nichtigerklärung der Zulassungsentscheidung zu begründen.

Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund, der vier Teile umfasst, macht die Rechtsmittelführerin geltend, das Gericht habe mit seiner Entscheidung, dass die Anwesenheit des Vertreters des Beauftragten im Vorstand von Editis als unabhängiger Dritter die Nichtigerklärung der Zulassungsentscheidung rechtfertigen könne, einen Rechtsfehler begangen. Dies ergebe sich aus der Verfälschung bestimmter Tatsachen, offensichtlichen Begründungsmängeln und mehreren Rechtsirrtümern: So sei dem Gericht durch fehlerhafte Auslegung des Begriffs der Unabhängigkeit ein Rechtsfehler unterlaufen (erster Teil); das Gericht habe in seiner Begründung nicht dargelegt, inwiefern die Verbindungen zwischen dem Vertreter des Beauftragten und Editis dazu hätten führen können, dass der Bericht des Beauftragten an die Kommission inhaltlich rechtswidrig geworden sei (zweiter Teil); das Gericht habe den Sachverhalt verfälscht und das angefochtene Urteil mit einem offensichtlichen Begründungsmangel versehen, indem es festgestellt habe, dass der Bericht des Beauftragten „entscheidenden Einfluss“ auf die Zulassungsentscheidung ausgeübt habe (dritter Teil), und schließlich habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die Zulassungsentscheidung für nichtig erklärt habe, ohne darzulegen, inwiefern sie ohne die angeblichen Rechtsverstöße einen anderen Inhalt gehabt hätte (vierter Teil).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance de Chartres (Frankreich), eingereicht am 29. November 2010 — Michel Bourges-Maunoury, Marie-Louise Bourges-Maunoury geb. Heintz/Direction des services fiscaux d'Eure et Loir

(Rechtssache C-558/10)

(2011/C 46/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de grande instance de Chartres

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Michel Bourges-Maunoury, Marie-Louise Bourges-Maunoury geb. Heintz

Beklagte: Direction des services fiscaux d'Eure et Loir

Vorlagefrage

Steht Art. 13 Abs. 2 des Kapitels V des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften [1] im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Berücksichtigung sämtlicher Einkünfte eines Steuerpflichtigen, einschließlich der Einkünfte aus dem Dienst bei den Gemeinschaften, bei der Berechnung der Obergrenze der Vermögensteuer entgegen ?

[1] ABl. L 152, S. 13, jetzt Art. 12 des Kapitels V des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2010 C 83, S. 266).

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-569/10)

(2011/C 46/10)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Nrn. 1 und 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen [1] verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um sicherzustellen, dass der Zugang zur Tätigkeit der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ohne jegliche Diskriminierung zwischen den interessierten Unternehmen erfolgt und die Genehmigungen zur Ausübung dieser Tätigkeit nach einem Verfahren, bei dem alle interessierten Unternehmen einen Antrag stellen können, sowie nach Kriterien, die vor Beginn der Frist für die Einreichung der Anträge im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, erteilt werden;

— der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission legt der Republik Polen drei Verstöße gegen die Bestimmungen der Richtlinie 94/22/EG zur Last.

Erstens sähen das polnische Gesetz über geologische Arbeiten und den Bergbau („Prawo geologiczne i górnicze") und seine Durchführungsverordnungen Anforderungen vor, die ein interessiertes Unternehmen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erfüllen müsse. Diese versetzten einige bereits im polnischen Staatsgebiet tätige Unternehmen in eine bessere Lage als die übrigen Unternehmen und verletzten dadurch den Grundsatz des gleichen Zugangs zu dieser Tätigkeit.

Zweitens unterstelle das polnische Gesetz nicht — wie in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 94/22/EG vorgesehen — das gesamte Verfahren zur Erteilung der Genehmigung zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen einem Ausschreibungsverfahren. Nach polnischem Recht seien für die Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen die Erteilung von Abbaurechten sowie eine Konzession erforderlich. Nur der Erteilung von Abbaurechten gehe in der Regel ein Ausschreibungsverfahren voraus, allerdings vorbehaltlich eines zweijährigen Vorzugsrechts zugunsten des Unternehmens, das ein fossiles Vorkommen erkundet und dokumentiert und eine geologische Dokumentation mit der für die Erteilung einer Abbaukonzession erforderlichen Genauigkeit erstellt habe.

Drittens erfolge die Bewertung der im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen abgegebenen Angebote nicht ausschließlich anhand der in Art. 5 Nr. 1 der Richtlinie 94/22/EG genannten Kriterien. Außerdem seien nicht alle Kriterien zur Bewertung der Angebote allgemein zugänglich, d. h. im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

([1]) ABl. L 164, S. 3.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bolzano (Italien), eingereicht am 7. Dezember 2010 — Servet Kamberaj/Istituto Per l'Edilizia Sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES), Giunta della Provincia autonoma di Bolzano, Provincia autonoma di Bolzano

(Rechtssache C-571/10)

(2011/C 46/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Bolzano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Servet Kamberaj

Beklagte: Istituto Per l'Edilizia Sociale della Provincia autonoma di Bolzano (IPES), Giunta della Provincia autonoma di Bolzano, Provincia autonoma di Bolzano

Vorlagefragen

1. Gebietet der Grundsatz des Vorrangs (*principe de primauté*) des Unionsrechts dem nationalen Gericht, unmittelbar wirksame Bestimmungen der Union vollständig und unmittelbar anzuwenden und im Widerspruch zum Unionsrecht stehende innerstaatliche Bestimmungen unangewendet zu lassen, auch wenn Letztere zur Umsetzung von Grundprinzipien der Verfassungsordnung des Mitgliedstaats erlassen worden sind?

2. Gebietet bei einem Widerspruch von innerstaatlichen Bestimmungen und Bestimmungen der EMRK der Verweis in Art. 6 EUV auf die EMRK dem nationalen Gericht, Art. 14 EMRK und Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 12 zur EMRK unmittelbar anzuwenden und das mit der EMRK unvereinbare innerstaatliche Recht unangewendet zu lassen, ohne dass zuvor die Frage der Verfassungsmäßigkeit dem nationalen Verfassungsgerichtshof vorgelegt wird?

3. Stehen das Unionsrecht und insbesondere die Art. 2 und 6 EUV, die Art. 21 und 34 der Charta sowie die Richtlinien 2000/43/EG und 2003/109/EG einer innerstaatlichen (richtiger: Landes-) Regelung entgegen, wie sie in Art. 15 Abs. 3 (richtiger: Abs. 2) des Decreto del Presidente della Repubblica n. 670/1972 (Dekret Nr. 670/1972 des Präsidenten der Republik) in Verbindung mit den Art. 1 und 5 der Legge provinciale (Landesgesetz) Nr. 13 von 1998 und dem Beschluss Nr. 1865 der Landesregierung vom 20. Juli 2009 enthalten ist, entgegen, soweit diese Regelung für die in Rede stehenden Vergünstigungen und insbesondere das sogenannte „Wohngeld" die Staatsangehörigkeit berücksichtigt und gebietsansässige langfristig aufenthaltsberechtigte Arbeitnehmer, die keine Unionsbürger sind, oder Staatenlose ungünstiger als gebietsansässige Gemeinschaftsbürger (Italiener und Nichtitaliener) behandelt?

Falls die vorstehenden Fragen bejaht werden:

4. Ist bei einem Verstoß gegen allgemeine Grundsätze der Union wie das Diskriminierungsverbot und das Rechtssicherheitsgebot in Anbetracht einer innerstaatlichen Durchführungsregelung, die es dem Gericht erlaubt, „die Unterlassung des schädigenden Verhaltens und jede andere Maßnahme anordnen, die je nach den Umständen geeignet ist, die Wirkungen der Diskriminierung [zu beseitigen]", und gebietet, „die Einstellung des diskriminierenden Verhaltens oder der diskriminierenden Handlung, sofern diese noch besteht, und die Beseitigung der Wirkungen anzuordnen", und es zulässt, „zur Verhinderung der Wiederholung innerhalb der in der Entscheidung festgesetzten Frist einen Plan der Beseitigung der festgestellten Diskriminierungen" anzuordnen, Art. 15 der Richtlinie 2000/43/EG, wonach die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, dahin auszulegen, dass dieser bei den festgestellten Diskriminierungen und den zu beseitigenden Wirkungen — auch zu dem Zweck, ungerechtfertigte umgekehrte Diskriminierungen zu vermeiden — sämtliche Verstöße erfasst, die sich auf die Adressaten der Diskriminierung auswirken, auch wenn sie nicht am Rechtsstreit beteiligt sind?

Falls die vorstehende Frage bejaht wird:

5. Stehen das Unionsrecht und insbesondere die Art. 2 und 6 EUV, die Art. 21 und 34 der Charta und die Richtlinien 2000/43/EG und 2003/109/EG einer innerstaatlichen (richtiger: Landes-) Regelung entgegen, die nur von Bürgern, die nicht der Gemeinschaft angehören, und nicht auch von den Angehörigen der Gemeinschaft (Italiener oder Nichtitaliener) — die nur in Bezug auf das Erfordernis, mehr als fünf Jahre im Landesgebiet zu wohnen, gleichgestellt sind — für den Bezug von Wohngeld die Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzung einer dreijährigen Erwerbstätigkeit verlangt?

6. Stehen das Unionsrecht und insbesondere die Art. 2 und 6 EUV sowie die Art. 18, 45 und 49 AEUV in Verbindung mit den Art. 1, 21 und 34 der Charta einer innerstaatlichen (richtiger: Landes-) Regelung entgegen, die für Gemeinschaftsbürger (Italiener oder Nichtitaliener) den Bezug von Wohngeld von der Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung oder ethnischen Angliederung an eine der drei Sprachgruppen in Alto Adige/Südtirol abhängig macht?

7. Stehen das Unionsrecht und insbesondere die Art. 2 und 6 AEUV sowie die Art. 18, 45 und 49 AEUV in Verbindung mit den Art. 21 und 34 der Charta einer innerstaatlichen (richtiger: Landes-) Regelung entgegen, die für Gemeinschaftsbürger (Italiener oder Nichtitaliener) den Bezug von Wohngeld von einem Aufenthalt oder einer Erwerbstätigkeit von mindestens fünf Jahren im Landesgebiet abhängig macht?

Vorabentscheidungsersuchen der Curte de Apel Timișoara (Rumänien), eingereicht am 8. Dezember 2010 — Sergiu Alexandru Micșa/Administrația Finanțelor Publice Lugoj, Direcția Generală a Finanțelor Publice Timiș, Administrația Fondului pentru Mediu

(Rechtssache C-573/10)

(2011/C 46/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curte de Apel Timișoara

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Sergiu Alexandru Micșa

Rechtsmittelgegnerinnen: Administrația Finanțelor Publice Lugoj, Direcția Generală a Finanțelor Publice Timiș, Administrația Fondului pentru Mediu

Vorlagefragen

1. Ist Art. 110 AEUV dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass Fahrzeuge mit genau festgelegten technischen Eigenschaften bei der erstmaligen Zulassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats von der Zahlung einer Umweltsteuer befreit sind, während das nationale Recht für andere Fahrzeuge eine Pflicht zur Zahlung der Steuer vorsieht?

2. Falls Art. 110 AEUV der in Frage 1 angeführten Steuerbefreiung nur unter bestimmten Voraussetzungen entgegensteht: Stellt der Umstand, dass alle, der größte Teil oder eine bedeutende Anzahl von Kraftfahrzeugen, die im nationalen Hoheitsgebiet hergestellt wurden und die die Steuerbefreiung auslösenden technischen Eigenschaften aufweisen, (unter Berücksichtigung dessen, dass auch in anderen Mitgliedstaaten der EU hergestellte Kraftfahrzeuge diese Eigenschaften aufweisen können und die Steuerbefreiung für sie dann ebenfalls gilt) eine solche Voraussetzung dar?

3. Falls Frage 2 zu bejahen ist: Welche Eigenschaften führen dazu, dass eine Ware einem Kraftfahrzeug „gleichartig" im Sinne von Art. 110 AEUV ist, das kumulativ folgende Eigenschaften aufweist:

   a) Neufahrzeug (d. h., es wurde bisher außer zum Zweck des Weiterverkaufs oder der Lieferung nicht veräußert und war noch nicht zugelassen) oder Gebrauchtfahrzeug mit Zulassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union im Zeitraum vom 15. Dezember 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2009;

   b) bum Transport von Personen mit — zusätzlich zum Fahrersitz — höchstens acht Sitzplätzen (Fahrzeuge des Typs M1 im Sinne der rumänischen Rechtsvorschriften) oder für den Transport von Waren mit einem Gewicht von nicht mehr als 3,5 t (Fahrzeuge des Typs N1 im Sinne der rumänischen Rechtsvorschriften) geplant und hergestellt;

   c) Schadstoffklasse Euro 4;

   d) Hubraum von bis zu 2 000 cm^3 (diese Eigenschaft betrifft nur Fahrzeuge des Typs M1)?

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Fidelio/HABM (Hallux)

(Rechtssache T-286/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Hallux — Absolute Eintragungshindernisse — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 46/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Fidelio KG (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Mai 2008 (Sache R 632/2007-4) über die Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Hallux

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Fidelio KG trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 247 vom 27.9.2008.

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Hasen aus Schokolade mit rotem Band)

(Rechtssache T-336/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Hasen aus Schokolade mit rotem Band — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2011/C 46/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG (Kilchberg, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Lange, E. Schalast und G. Hild)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Juni 2008 (Sache R 1332/2005-4) über die Anmeldung eines aus der Form eines Schokoladenhasen mit rotem Band bestehenden dreidimensionalen Zeichens als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG trägt die Kosten.*

[1] ABl. C 260 vom 11.10.2008.

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Rentiers aus Schokolade)

(Rechtssache T-337/08) [1]

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Rentiers aus Schokolade — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 46/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG (Kilchberg, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Lange, E. Schalast und G. Hild)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Pohlmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Juni 2008 (Sache R 780/2005-4) über die Anmeldung eines aus der Form eines Rentiers aus Schokolade bestehenden dreidimensionalen Zeichens als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen*

2. *Die Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG trägt die Kosten.*

(1) ABl. C 260 vom 11.10.2008.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Rubinstein und L'Oréal/HABM — Allergan (BOTOLIST und BOTOCYL)

(Verbundene Rechtssachen T-345/08 und T-357/08) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarken BOTOLIST und BOTOCYL — Ältere nationale Wort- und -bildmarken BOTOX — Relatives Eintragungshindernis — Beeinträchtigung der Wertschätzung — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Begründungspflicht — Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2011/C 46/16)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerinnen: Helena Rubinstein SNC (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und J. Pagenberg) (Rechtssache T-345/08) und L'Oréal SA (Paris) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und J. Pagenberg) (Rechtssache T-357/08)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Allergan, Inc. (Irvine, Kalifornien, Vereinigte Staaten)

Gegenstand

In der Rechtssache T-345/08 Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Mai 2008 (Sache R 863/2007-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Allergan, Inc. und der Helena Rubinstein SNC und in der Rechtssache T-357/08 Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Juni 2008 (Sache R 865/2007-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Allergan, Inc. und der L'Oréal SA

Tenor

1. *Die Klagen werden abgewiesen.*

2. *Die Helena Rubinstein SNC trägt die Kosten in der Rechtssache T-345/08.*

3. *Die L'Oréal SA trägt die Kosten in der Rechtssache T-357/08.*

(1) ABl. C 272 vom 25.10.2008.

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Chokoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Glöckchens mit rotem Band)

(Rechtssache T-346/08) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Glöckchens mit rotem Band — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 46/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Chokoladefabriken Lindt & Sprüngli AG (Kilchberg, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Lange, E. Schalast und G. Hild)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Pohlmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Juni 2008 (Sache R 943/2007-4) über die Anmeldung eines dreidimensionalen Zeichens, bestehend aus der Form eines Glöckchens mit rotem Band, als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG trägt die Kosten.*

(1) ABl. C 260 vom 11.10.2008.

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Chokoladefabriken Lindt & Sprüngli/HABM (Form eines Schokoladenhasen)

(Rechtssache T-395/08) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form eines Hasen aus Schokolade — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2011/C 46/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Chokoladefabriken Lindt & Sprüngli AG (Kilchberg, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Lange, E. Schalast und G. Hild)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Juli 2008 (Sache R 419/2008-4) über die Anmeldung eines aus der Form eines Schokoladenhasen bestehenden dreidimensionalen Zeichens als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Storck/HABM (Form einer Schokoladenmaus)

(Rechtssache T-13/09) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Schokoladenmaus — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Verteidigungsrechte)

(2011/C 46/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: August Storck KG (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Goldenbaum, Rechtsanwalt T. Melchert und Rechtsanwältin I. Rohr)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Schneider, dann G. Schneider und R. Manea)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. November 2008 (Sache R 185/2006-4) über die Anmeldung eines aus der Form einer Schokoladenmaus bestehenden dreidimensionalen Zeichens als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die August Storck KG trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 69 vom 21.3.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Ilink Kommunikationssysteme/HABM (ilink)

(Rechtssache T-161/09) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ilink — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009))

(2011/C 46/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Ilink Kommunikationssysteme GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Schütze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Pohlmann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Februar 2009 (Sache R 1849/2007-4) über die Anmeldung des Wortzeichens ilink als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Ilink Kommunikationssysteme GmbH trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 153 vom 4.7.2009.

Urteil des Gerichts vom 17. Dezember 2010 — Amen Corner/HABM — Comercio Electrónico Ojal (SEVE TROPHY)

(Rechtssache T-192/09) ([1])

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke SEVE TROPHY — Ältere Gemeinschaftsbildmarken Seve Ballesteros Trophy und SEVE TROPHY — Relative Eintragungshindernisse — Keine Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) — Keine Ausnutzung und Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marken in unlauterer Weise — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2011/C 46/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Amen Corner, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. A. Calderón Chavero und T. Villate Consonni)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Comercio Electrónico Ojal, SL (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. März 2009 (Sache R 462/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Amen Corner, SA und der Comercio Electrónico Ojal, SL

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Amen Corner, SA trägt die Kosten.*

---

(1) ABl. C 167 vom 18.7.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer/HABM (CHROMA)

(Rechtssache T-281/09) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CHROMA — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 46/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG (Frechen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Albrecht)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Schäffner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Mai 2009 (Sache R 1429/2008-4) über die Anmeldung des Wortzeichens CHROMA als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG trägt die Kosten.*

---

(1) ABl. C 244 vom 10.10.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Longevity Health Products/HABM — Gruppo Lepetit (RESVEROL)

(Rechtssache T-363/09) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke RESVEROL — Ältere internationale Wortmarke LESTEROL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 46/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Longevity Health Products, Inc. (Nassau, Bahamas) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Korab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Gruppo Lepetit SpA (Lainate, Italien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juli 2009 (Sache R 1204/2008-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Gruppo Lepetit SpA und der Longevity Health Products, Inc.

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Longevity Health Products, Inc. trägt die Kosten.*

---

(1) ABl. C 267 vom 7.11.2009.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — LG Electronics/HABM (KOMPRESSOR PLUS)

(Rechtssache T-497/09) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke KOMPRESSOR PLUS — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2011/C 46/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Blanchard)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. September 2009 (Sache R 397/2009-1) über die Anmeldung der Wortmarke KOMPRESSOR PLUS als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die LG Electronics, Inc. trägt die Kosten.*

---

(1) ABl. C 37 vom 13.2.2010.

Urteil des Gerichts vom 16. Dezember 2010 — Baena Grupo/HABM — Neuman und Galdeano del Sel (Sitzende Figur)

(Rechtssache T-513/09) (1)

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine sitzende Figur darstellt — Ältere Gemeinschaftsbildmarke — Nichtigkeitsgrund — Eigenart — Unterschiedlicher Gesamteindruck — Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)

(2011/C 46/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: José Manuel Baena Grupo, SA (Santa Perpètua de Mogoda, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Canela Giménez)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Herbert Neuman (Tarifa, Spanien) und Andoni Galdeano del Sel (Tarifa, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Oktober 2009 (Sache R 1323/2008-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Herbert Neuman und Andoni Galdeano del Sel einerseits und der José Manuel Baena Grupo, SA andererseits

Tenor

1. *Die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. Oktober 2009 (Sache R 1323/2008-3) wird aufgehoben.*

2. *Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der José Manuel Baena Grupo, SA. Herbert Neuman und Andoni Galdeano del Sel tragen ihre eigenen Kosten.*

---

(1) ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Beschluss des Gerichts vom 2. Dezember 2010 — Apostolov/Kommission

(Rechtssache T-73/10 P) (1)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Einstellung — Auswahlverfahren — Ablehnung einer Bewerbung — Klagefrist — Verspätung — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2011/C 46/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Svetoslav Apostolov (Saarwellingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Schneider-Addae-Mensah)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und B. Eggers)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 15. Dezember 2009, Apostolov/Kommission (F-8/09, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet u. a. auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*

2. *Herr Svetoslav Apostolov trägt seine eigene Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.*

---

(1) ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Klage, eingereicht am 29. November 2010 — Natura Selection/HABM — Afoi Anezoulaki AE (natur)

(Rechtssache T-549/10)

(2011/C 46/27)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Natura Selection, SL (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Sugrañes Coca)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Afoi Anezoulaki AE, Inhaberin der Firma FIERATEX S.A. (Kilkis, Griechenland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. September 2010 in der Sache R 217/2010-2 aufzuheben;

— die Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. Dezember 2009 aufzuheben;

— die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6908214, der vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) für „Tischdecken" stattgegeben wurde, zurückzuweisen;

— dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „natur" für Waren der Klasse 24 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6908214.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 2016384 der Bildmarke „natura selection" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 14, 16, 20, 25, 35, 38, 39 und 42; Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 2704948 der Bildmarke „natura" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 14, 25 und 35; Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 3694627 der Bildmarke „natura casa" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 20, 35 und 39; Gemeinschaftsmarkeneintragung Nr. 4713368 der Bildmarke „natura" für Waren und Dienstleistungen der Klassen 14, 20, 25 und 35; international eingetragene Bildmarke „natura selection" Nr. 642074 für Dienstleistungen der Klasse 39; in Spanien eingetragene Bildmarke „natura selection" Nr. 1811494 für Dienstleistungen der Klasse 39; in Spanien eingetragenes Unternehmenszeichen Nr. 251725 der Bildmarke „natura selection" für die Tätigkeit „Einrichtung für das Marketing von Geschenkartikeln"; in Spanien eingetragenes Unternehmenszeichen Nr. 252321 der Bildmarke „natura selection" für die Tätigkeit „Einrichtung für das Marketing von Geschenkartikeln"; in Spanien eingetragenes Unternehmenszeichen Nr. 208780 der Wortmarke „NATURA SELECTION, S.L." für die Tätigkeit „Einrichtung für das Marketing von Geschenkartikeln. In Barcelona".

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde für einen Teil der angefochtenen Waren stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer zu Unrecht angenommen habe, dass aufgrund fehlender Ähnlichkeit zwischen den Marken und den Waren keine Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2010 — HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping/Rat

(Rechtssache T-562/10)

(2011/C 46/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: HTTS Hanseatic Trade Trust & Shipping GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Kienzle und M. Schlingmann)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Klägerin betrifft;

— den Rat zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Aufwendungen der Klägerin, zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin

   — Die Klägerin trägt diesbezüglich vor, dass der Rat ihr Recht auf effektiven Rechtsschutz und insbesondere das Begründungserfordernis verletzt habe, indem er für ihre Aufnahme in Anhang VIII der angegriffenen Verordnung keine ausreichende Begründung geliefert habe.

   — Ferner macht die Klägerin geltend, dass es der Rat unterlassen habe, auf ihre ausdrückliche Anforderung Gründe oder Gesichtspunkte zu nennen und die entsprechenden Beweise vorzulegen, die ihre Aufnahme in Anhang VIII der angegriffenen Verordnung rechtfertigen würden.

   — Zuletzt wird im Rahmen des ersten Klagegrundes gerügt, dass der Rat das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt habe, indem er die der Klägerin in Art. 36 Abs. 3 und 4 der angegriffenen Verordnung vorgesehene Möglichkeit, zu der Aufnahme in die Sanktionsliste Stellung zu nehmen und dadurch eine Überprüfung durch den Rat zu veranlassen, ihr nicht eingeräumt habe.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Grundrechts der Klägerin auf Achtung des Eigentums

— Die Klägerin trägt diesbezüglich vor, dass ihre Aufnahme in Anhang VIII der angegriffenen Verordnung einen nicht gerechtfertigten Eingriff in ihr Grundrecht auf Eigentum darstelle, da sie aufgrund der unzureichenden Begründung durch den Rat nicht nachvollziehen könne, aus welchen Gründen sie in die Liste der von den Sanktionen gemäß Art. 16 Abs. 2 der angegriffenen Verordnung betroffenen Personen aufgenommen worden sei.

— Ferner macht die Klägerin geltend, dass ihre Aufnahme in Anhang VIII der angegriffenen Verordnung auf einer offensichtlichen Fehleinschätzung ihrer Situation und ihrer Tätigkeiten durch den Rat beruhe.

— Zuletzt wird im Rahmen des zweiten Klagegrundes gerügt, dass die Aufnahme der Klägerin in Anhang VIII der angegriffenen Verordnung zur Verfolgung der mit der Verordnung verfolgten Ziele offensichtlich ungeeignet sei und zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Eigentumsrechte darstelle.

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2010 — Bimbo/HABM — Panrico (BIMBO DOUGHNUTS)

(Rechtssache T-569/10)

(2011/C 46/29)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bimbo, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Carbonell Callicó)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Panrico, SL (Barcelona, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Oktober 2010 in der Sache R 838/2009-4 abzuändern und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5096847 zuzulassen;

— hilfsweise die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Oktober 2010 in der Sache R 838/2009-4 aufzuheben;

— dem Beklagten und der anderen Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „BIMBO DOUGHNUTS“ für Waren der Klasse 30 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 5096847.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: in Spanien eingetragene Wortmarke „DONUT“ Nr. 399563 für Waren der Klasse 30; in Spanien eingetragene Bildmarke „donuts“ Nr. 643273 für Waren der Klasse 30; in Spanien eingetragene Wortmarke „DOGHNUTS“ Nr. 1288926 für Waren der Klasse 30; in Spanien eingetragene Bildmarke „donuts“ Nr. 2518530 für Waren der Klasse 30; in Portugal eingetragene Wortmarke „DONUTS“ Nr. 316988 für Waren der Klasse 30; international eingetragene Wortmarke „DONUT“ Nr. 355753 für Waren der Klasse 30; international eingetragene Bildmarke „donuts“ Nr. 814272 für Waren der Klasse 30.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen die Art. 75 und 76 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer Fakten und Beweise, die von den Verfahrensbeteiligten fristgemäß vorgelegt worden seien, nicht beachtet habe, und verletze Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer die Verwechslungsgefahr fehlerhaft beurteilt habe.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Dezember 2010 — Lorenzo/Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

(Rechtssache F-29/10) [1]

(2011/C 46/30)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

[1] ABl. C 179 vom 3.7.2010, S. 59.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 2010 — Adriaansen/Europäische Investitionsbank

(Rechtssache F-35/10) [1]

(2011/C 46/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

[1] ABl. C 209 vom 31.7.2010, S. 54.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Dezember 2010 — Merhzaoui/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache F-52/10) [1]

(2011/C 46/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

[1] ABl. C 221 vom 14.8.2010, S. 61.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE